

Information zu den Versetzungsregeln ab Juli 2011

Die Orientierungsstufe (Klasse 5-6)

Alle Schülerinnen und Schüler steigen von Klasse 5 nach Klasse 6 auf. Am Ende der Klasse 6 erfolgt ein Versetzungsbeschluss: Alle Schüler/innen, deren Zeugnis höchstens ein „Mangelhaft“ (Note 5) hat, werden in die Klasse 7 versetzt. Bei zwei oder mehr Fünfen erfolgt die Schrägversetzung an eine Regional- bzw. Gemeinschaftsschule.

Die Mittelstufe (Klasse 7-9 / 10alt)

Grundsätzlich steigen die Schüler/innen nach Klasse 8 und 9 auf. Allerdings kann die Zeugniskonferenz einen sogenannten „Vorbehalt“ aussprechen, wenn in zwei Fächern nur mangelhafte Leistungen erzielt wurden. Dieser Vorbehalt bedeutet, dass die Schülerin / der Schüler zwar aufsteigt, aber innerhalb des nächsten Halbjahres die Leistungen verbessern muss. Dazu werden Fördermaßnahmen festgelegt. Hier wird also auch geprüft, wie ernsthaft ein(e) Schüler(in) sich mit Leistungsdefiziten auseinandersetzt.

Sollten sich die Leistungen trotzdem nicht verbessern, erfolgt die Nichtversetzung zum Halbjahr.

Dann bleibt der Schülerin / dem Schüler noch ein halbes Wiederholungsjahr, um die Leistungen zu verbessern.

Gelingt auch dieses nicht, erfolgt zum Schuljahresende die Schrägversetzung an eine Regional- bzw. Gemeinschaftsschule. Die Regional- bzw. Gemeinschaftsschulen müssen diese Schüler/innen aufnehmen, d.h. das Schulsystem ist jetzt wieder etwas durchlässiger geworden. Die Zuweisung erfolgt durch das Schulamt.

Versetzung in die Oberstufe (bei G9 ein Jahr später !)

Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss. Hier ist die Hürde besonders hoch, denn als Grundregel gilt, dass die Zeugnisse „fünfen-frei“ sein müssen. Sonst muss die Klasse wiederholt werden, um die Oberstufenreife zu erreichen. Man kann nur einmal wiederholen, sonst erfolgt die Schrägversetzung an eine Regional- bzw. Gemeinschaftsschule, damit dort die Prüfung zum Realschulabschluss abgelegt werden kann.

Wichtig: Eltern können am Ende eines Schuljahres den Antrag auf freiwillige Wiederholung stellen. Eine solche Maßnahme sollte in enger Absprache mit der Klassenleitung bzw. Fachlehrkräften vorbereitet werden. Im Einzelfall kann eine schnelle Maßnahme wirkungsvoller sein als ein recht langwieriger Prozess.

Die Zeugniskonferenz hat einen Ermessensspielraum. Die Grundregel „2 x 5“ ist ein Orientierungsrahmen, kein starres Regelwerk. Die Zeugniskonferenz gibt mit der Versetzungsentcheidung eine Prognose über den Erfolg im nächsten Schuljahr ab. Besonders begabte Schüler(innen) können auch beantragen, ein Jahr zu überspringen.

Realschulabschluss

Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 wird der Realschulabschluss automatisch (ohne Prüfung) erworben. Wenn ein(e) Schüler(in) dann die Schule verlässt, wird ein reguläres Realschulzeugnis ausgestellt. Die Gymnasial-Noten werden dabei um 1 Note aufgewertet.

Wenn Sie lieber den Gesetzestext der SAVOGym im Original lesen möchten, so finden Sie ihn unter:

*Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien
(Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) Vom 4. Juli 2011*

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymVersV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

**Ralf Borchert
Leiter der Mittelstufe
15.12.2011**